

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 135/11 B

L 12 AS 382/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 31 (11) AS 8/08 (SG Köln)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Köln,
Luxemburger Straße 121, 50939 Köln,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m
und B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Senats vom 5. Juli 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

- 1 Den Antrag des Klägers vom 8.6.2011, ihm Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 11.5.2011 zu bewilligen und Rechtsanwältin M. in K. beizuordnen, hat das BSG mit Beschluss vom 5.7.2011 mit der Begründung abgelehnt, dass die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht bis zum Ablauf der Beschwerdefrist am 20.6.2011 eingereicht worden sei. Gegen diesen, dem Kläger am 14.7.2011 zugestellten Beschluss richtet sich seine nicht begründete Beschwerde vom 21.7.2011, mit der er den Erklärungsvordruck über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einreicht.

II

- 2 Die Beschwerde gegen den Beschluss des Senats vom 5.7.2011 ist unzulässig, weil der Rechtsbehelf nicht statthaft ist.
- 3 Nach § 202 SGG sind im sozialgerichtlichen Verfahren das GVG und die ZPO entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz - das SGG - keine Bestimmung über das Verfahren enthält und die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen. Über das Verfahren gegen den Beschluss, durch den die Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt wird, enthält das SGG keine Bestimmung. Die entsprechende Regelung des § 78b Abs 2 ZPO ist aber nicht entsprechend heranzuziehen, weil die grundsätzlichen Unterschiede einerseits des zivilprozessualen Verfahrens und andererseits des sozialgerichtlichen Verfahrens dies ausschließen. Insofern tritt im SGG, soweit auf die ZPO verwiesen wird, an die Stelle der sofortigen Beschwerde die "Beschwerde nach dem SGG". Nach den §§ 172 Abs 1, 177 SGG ist eine Beschwerde nur gegen erstinstanzliche Entscheidungen (und auch dort nur eingeschränkt) statthaft (*BSG Beschluss vom 10.5.2011 - B 2 U 3/11 BH - mwN*).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

